



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 6 vom 12. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Scannen von Ausweisen erfüllt Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 S. 3 GwG und ist zu diesem Zweck zulässig**

Mit E-Mail vom 9. Dezember 2014 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) klargestellt, dass das Scannen von GwG-relevanten Unterlagen, einschließlich Ausweispapieren, zulässig und der Anfertigung einer Kopie nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG gleichzusetzen ist. Das rechtskräftige Urteil des VG Hannover vom 28.11.2013, 10 A 5342/11, welches häufig im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz als Argument angeführt wird, dass das Scannen von Ausweispapieren unzulässig sein soll, trifft nach Aussage des BMF auf die Aufzeichnungspflichten für das GwG nicht zu.

Das BMF führt aus, dass die Regelungen des GwG hier nicht nur den Vorschriften des Personalausweisgesetzes sondern auch denen des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehen (bereichsspezifische Norm). Bei der Aufbewahrung eingescannter Daten haben die nach dem GwG Verpflichteten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

- **Neues Merkblatt für Immobilienmakler**

Aufgrund der hohen Nachfrage hat das Regierungspräsidium Darmstadt die wichtigsten Hinweise zu den derzeitigen Pflichten der Immobilienmakler nach dem Geldwäschegesetz in einem speziell auf die Branche angepassten Merkblatt zusammengefasst.

- **Erfüllen der Identifizierungspflicht bei Asylsuchenden - übergangsweise Handhabung bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten § 4 GwG**

Die Identifizierung eines Kunden als natürliche Person ist gemäß § 1 Abs. 1 des GwG anhand eines Dokuments vorzunehmen, welches die in § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Anforderungen erfüllt. Dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass nur solche Ausweise (aber auch Ausweisersatzdokumente) in Betracht kommen, mit denen „die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird“. Das BMF hat entschieden, dass ausnahmsweise übergangsweise auch „provisorisch ausgestellte Meldebescheinigungen“ zu Legitimations- und Identifizierungszwecken nach dem Geldwäschegesetz anerkannt werden dürfen, allerdings nur, sofern diese ein Lichtbild des Inhabers enthalten.

- **Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten in einem Register**

Am 16.12.2014 haben sich Vertreter des EU-Parlaments, der EU-Kommission und der nationalen Regierungen auf die vierte Anti-Geldwäsche-Richtlinie geeinigt. In Zukunft sollen in allen EU-Staaten die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen in einem Register erfasst werden. Der Kompromiss braucht allerdings noch die formale Zustimmung der EU-Staaten und des Parlaments. Wie die Bundesregierung diese Forderung umsetzen wird, ist hier derzeit noch nicht bekannt. Die Original-Pressemitteilung des EU-Parlaments zu diesem Thema finden Sie [hier](#)

- **Schließung des geschützten Bereichs auf der Homepage des BKA (FIU) zum 1. März 2015**

Wie das BKA mitteilt, wird der passwortgeschützte Bereich aus datenschutzrechtlichen und arbeitsökonomischen Gründen zum 1. März 2015 geschlossen. Die bislang dort zum Download befindlichen Newsletter und Anhaltspunktepapiere werden dann nicht mehr auf der Homepage der FIU zur Verfügung stehen. Die Informationen sollen zukünftig adressatengerecht auf anderem Weg weitergeleitet werden. Die FIU wird auch künftig regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung informieren.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
Telefon: 06151 12 4747